



Friedhofsordnung für den Gottesacker zum Taucher des Ev.-Luth. Kirchspiels Bautzen

vom 06.12.2023

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Bautzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feierhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Taucherkirche
- § 11 Urnenkapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 24a Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 29a Rechtsverhältnisse an Erbbegräbnissen
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten und Erbbegräbnissen
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- Zusätzliche Vorschriften -

- § 32 - § 34 entfallen
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

E. Bestimmungen von Gemeinschaftsgrabstätten

- § 39 Weitere Richtlinien zur Grabstättengestaltung
- § 39a Zusätzliche Bestimmungen für Urnengemeinschaftsgräber/einheitlich gestaltete Reihengräber für Leichenbestattungen
- § 39b Zusätzliche Bestimmungen für die Urnengemeinschaftsanlage ohne einzeln gekennzeichnete Bestattungsstelle
- § 39c Zusätzliche Bestimmungen für Gemeinschaftsgräber in Form von einheitlich gestalteten Reihengräbern für Leichenbestattungen
- § 39d Zusätzliche Bestimmungen für Gemeinschaftsgräber in Form von Partnerurnengräbern

§ 39e Zusätzliche Bestimmungen für Gemeinschaftsgräber in Form von Baumbeisetzungen

§ 39f Zusätzliche Bestimmungen für Gemeinschaftsgräber mit Namensnennung

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

§ 41 Haftung

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

§ 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als einen Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Gottesacker zum Taucher steht im Eigentum des evangelischen Kirchenlehns zum Taucher. Träger ist das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Bautzen. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung befindet sich an der Löbauer Straße 3 in 02625 Bautzen.
- (6) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder des Ev.-Luth. Kirchspiels Bautzen.
- (2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden und
 - b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften.

- (3) Ferner dürfen alle Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Bautzen oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, auf dem Friedhof beigesetzt werden.

- (4) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätspflicht vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten Januar und Dezember von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 - b) Februar und November von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c) März und Oktober von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 - d) April bis September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - e) an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird 30 Minuten später als angegeben geöffnet.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken.
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde mitzuführen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden.
 - l) Kochsalz, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeit gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur an Werktagen zu den Öffnungszeiten des Friedhofs gestattet.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen und beginnen immer in der Urnenkapelle.
- (5) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Taucherkirche

- (1) Die Taucherkirche ist Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Taucherkirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Vor der Benutzung der Taucherkirche ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an den Friedhofsträger zu stellen.

- (3) Das Aufstellen des Sarges in der Taucherkirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegensprechen. Der Sarg ist rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
- (4) Die Grunddekoration der Taucherkirche besorgt die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 11 Urnenkapelle

- (1) Die Urnenkapelle ist Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Urnenkapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Vor der Benutzung der Urnenkapelle ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (3) Das Aufstellen des Sarges in der Urnenkapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegensprechen.
- (4) Die Grunddekoration der Urnenkapelle besorgt die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Taucherkirche/Urnenkapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen die der Friedhofsverwaltung.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens 10 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden und Säрге, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erde getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf den in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grablager nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung eines Grablagers ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. §18 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Gemeinschaftsanlage des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einver-

ständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) .Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Genehmigung.

§ 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

- (1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind spätestens 6 Wochen nach der Beerdigung/ Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Es ist eine strikte Trennung nach Kunststoffen und organischen Materialien vorzunehmen.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
 - c) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung,
 - d) Erbbegräbnis für Leichenbestattung,
 - e) Erbbegräbnis für Aschenbestattung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35-39).
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstelle abgeräumt. Das Abräumen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem auf dem Taucherfriedhof zugelassenen Steinmetzbetrieb. Sofern das Abräumen durch den Friedhof ausgeführt wird, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand anhand der geltenden Kalkulationsgrundlage. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für die Friedhofsverwaltung nicht. Bei Interesse an Grabmal, Fundament, Sockel, Einfassung oder Pflanzen ist dies der Friedhofsverwaltung schriftlich auf dem Einebnungsantrag durch Ankreuzen mitzuteilen.
- (8) Erfolgt 6 Wochen nach Zusendung der Mitteilung über das Ende der Nutzungsfrist keine Reaktion auf das Schreiben, gehen in Zukunft anfallende Kosten (z.B. Anschreiben, Telefonate etc.) zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung ist dann ebenfalls berechtigt ohne Ankündigung die Grabstätte zu Lasten des Nutzungsberechtigten einzuebnen.
- (9) Erfolgt das Abräumen durch einen auf dem Taucherfriedhof zugelassenen Steinmetzbetrieb, so ist dieser verpflichtet, die Grabstelle komplett (Grabmal, Sockel, Fundament, Pflanzen) abzuräumen, ggfs. Mutterboden aufzufüllen und Rasen einzusäen. Erst danach erfolgt die Abnahme durch die Friedhofsverwaltung. Die auf der Grabstelle abge-

räumten Dinge sind nicht auf dem Friedhof zu entsorgen, sondern komplett durch den Steinmetzbetrieb mitzunehmen.

- (10) Bei Rückgabe eines Wahlgrabes „Familienbaum“ geht der gepflanzte Baum wertfrei in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (11) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten. Eine Ausnahme ergibt sich bei der Grabform -Familienbaum-.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.), Solarleuchten,
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,
 - e) das Aufstellen von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen

- f) eine Abdeckung der Grabstätte (auch nicht teilweise) unter Verwendung von Platten, Folien und künstlich eingefärbtem Rindenmulch,
 - g) Grabeinfassungen aus Beton und Kunststoff sowie
 - h) das dauerhafte Aufstellen von Lichtbildern.
- (8) Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung ist das Aufstellen von Sitzgelegenheiten gestattet.
- (9) Die Herstellung und Erneuerung des Grabhügels bei ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Die Friedhofsverwaltung kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

- (1) Grabmale Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen, Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60

m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

- (4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt die Friedhofsverwaltung den erforderlichen Mindestabstand vor.
- (5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es die Friedhofsverwaltung für erforderlich hält, kann sie die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Sie kann ferner verlangen, dass ihr Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
 - c) eine Skizze der Grabeinfassung und ggf. vorgesehener Unterteilungskanten mit genauen Maßangaben und Angaben zum Material.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder –kreuze und nur für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (9) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (10) Platten als Grabeinfassung müssen in Farbe und Material dem Grabmal entsprechen. Die Platten (Mindeststärke 4 cm) sind in Kiesbettung mit Pflanzfuge (ca. 10 cm breit) zu verlegen. Entstehen durch das Verlegen der Platten Unfallmomente (Stolpergefahr), so sind diese durch den Nutzungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.
- (11) Grabeinfassungen aus Naturstein sind generell in dem gleichen Material wie der Grabstein auszuführen. Die Höhe der Einfassung beträgt 12 cm oder höher. Die Breite der Einfassung ist 6 cm oder stärker. Die Größe für ein einstelliges Wahlgrab beträgt 80 cm x 180 cm und für ein zweistelliges Wahlgrab 160 cm x 180 cm. Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen ausschließlich nur in den Abteilungen 3, 4 und 5 verbaut werden. Eine Ausnahme stellen Grabeinfassungen in den Abteilungen 1a1a, 1b1b, 1c1c und 1d1d (Urnenhain) und Abteil 4b1c dar. Die Maße betragen im Urnenhain 0,95 cm x 0,65 cm x 0,12 cm. Die Breite der Einfassung ist 6 cm oder stärker. Die Größe der Grabeinfassung im Abteil 4b1c beträgt 100 cm x 100 cm x 0,12 cm. Die Breite der Einfassung ist 6 cm oder stärker.
- (12) Bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der nach § 24a Absatz 2 erforderliche Nachweis oder die nach § 24a Absatz 3 oder 4 erforderliche Erklärung abzugeben.
- (13) Grabeinfassungen aus Holz sind generell möglich, wenn bereits das Grabmal aus Holz besteht. Die Höhe der Einfassung beträgt 12 cm oder höher. Die Breite der Einfassung ist 6 cm oder stärker. Die Größe für ein einstelliges Wahlgrab beträgt 80 cm x 180 cm und für ein zweistelliges Wahlgrab 160 cm x 180 cm. Eine Ausnahme stellen Grabeinfassungen in den Abteilungen 1a1a, 1b1b, 1c1c und 1d1d (Urnenhain) und Abteil 4b1c dar. Die Maße betragen im Urnenhain 0,95 cm x 0,65 cm x 0,12 cm. Die Breite der Einfassung ist 6 cm oder stärker. Die Größe der Grabeinfassung im Abteil 4b1c beträgt 100 cm x 100 cm x 0,12 cm. Die Breite der Einfassung ist 6 cm oder stärker.

§ 24a Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im

Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290,1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290,1291) hergestellt worden sind.
- (3) Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass:
 1. die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.01.2000 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.
- (4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter den schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Mauern bei Erbbegräbnissen) sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Rückgabe von Erbbegräbnissen ist die Mauer ggfs. neu zu verputzen, wenn diese schadhaf ist.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abho-

lung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- (3) Die Friedhofsverwaltung prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entweder durch die Friedhofsverwaltung oder einen auf dem Taucherfriedhof zugelassenen Steinmetzbetrieb entfernt. Bei Einebnung durch den Friedhof ist bei Interesse an Fundament, Sockel, Einfassung oder Pflanzen dies der Friedhofsverwaltung schriftlich auf dem Einebnungsantrag durch Ankreuzen mitzuteilen. Die Frist für die Aufbewahrung beträgt längstens 4 Wochen ab Rechnungsdatum.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung
 - I) Gemeinschaftsgräber in Form von einheitlich gestalteten Reihengrabern

b) Aschenbestattung:

- I) in Form von Urnengemeinschaftsgräbern mit Namensnennung
 - II) in Form einer Urnengemeinschaftsanlage ohne einzeln gekennzeichnete Bestattungsstellen
 - III) in Form von Baumbeisetzungen
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
 - (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
 - (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
 - (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
 - (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,80 m lang und 0,80 m breit, für Aschenbestattung richten sich die Maße nach den auf dem Grabfeld vorhandenen. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) Die Vergabe eines mehrstelligen Wahlgrabes als Grabform „Familienbaum“ ist möglich. Es können hierbei ausschließlich Aschebestattungen vorgenommen werden. Die Lage der Grabstätte sowie die Baumart legt der Nutzungsberechtigte zusammen mit der Friedhofsverwaltung fest.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich ent-

scheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

- (6) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (8) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (11) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 29a Rechtsverhältnisse an Erbbegräbnissen

- (1) Erbbegräbnisse sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die Bestimmungen aus § 29 Abs. 2-3 u. 5-12 gelten entsprechend.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten und Erbbegräbnissen

- (1) Der Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4

übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29a Abs. 1 und § 29b Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29a Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für

den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

§ 32 entfallen

§ 33 entfallen

§ 34 entfallen

§ 35 Grabmalgrößenfestlegung

(1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindeststärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder Wahlgrab für Aschebestattungen (stehend)	50	70	12
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattungen (stehend)	50	120	14
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattungen (stehend)	50	110	14
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattungen (stehend) oder Breitsteine	55 / 120	150 / 90	16 / 18
5. Steingrabmal für mehrstelliges Wahlgrab -Familienbaum- für Aschebestattungen (liegend)	40	60	12
6. Grabmale auf Erbbegräbnissen und Urnengemeinschaftsanlagen werden in den Abmessungen den örtlichen Gegebenheiten unter Beachtung der vorgeschriebenen Standsicherheit angepasst.			

(2) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 12 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.

(3) Für jede Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal zulässig.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Form und Gestaltung des Grabmales müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- (3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, sowie Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Grabmale müssen materialgerecht bearbeitet sein.
- (5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- (6) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen.
- (2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B.: Bleiintarsien, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- (3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

Für das Aufstellen des Grabmales für Leichen und Aschenbestattungen eignet sich in der Regel das „Kopfende“.

E. Bestimmungen für Gemeinschaftsgrabstätten

§ 39 Weitere Richtlinien zur Grabstättengestaltung

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofes und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestal-

tung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.

- (3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z.B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- (4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- (5) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von der Friedhofsverwaltung aus einheitlichem Material gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (6) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde.
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas und Kunststoff.
- (7) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen in fester Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

§ 39a Zusätzliche Bestimmungen für Urnengemeinschaftsgräber/einheitlich gestaltete Reihengräber für Leichenbestattungen

Für die Beisetzung in Urnengemeinschaftsgräbern/einheitlich gestalteten Reihengräbern für Leichenbestattungen gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- (1) Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab/einheitlich gestaltetem Reihengrab für Leichenbestattungen werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in den Urnengemeinschaftsgräbern bestatteten Aschen gelten die Ruhezeiten gemäß § 14 dieser Ordnung. Diese Zeiten gelten ebenfalls für die einheitlich gestalteten Reihengräber mit Leichenbestattungen.
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab/einheitlich gestaltetem Reihengrab für Leichenbestattung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab/einheitlich gestaltetes Reihengrab für Leichenbestattung.
- (4) Aus- oder Umbettungen aus einem Urnengemeinschaftsgrab/einheitlich gestaltetem Reihengrab für Leichenbestattung ist nicht gestattet.
- (5) Hatte der/die Verstorbene ein weiteres Nutzungsrecht an einer anderen Grabstätte des Taucherfriedhofes, so muss dieses in der Reihenfolge nach § 30 Abs. 3 neu vergeben werden.

§ 39b Zusätzliche Bestimmungen für die Urnengemeinschaftsanlage ohne einzeln gekennzeichnete Bestattungsstelle

Für die Beisetzung in diese Urnengemeinschaftsanlage gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- (1) Die Bestimmungen aus § 39a Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Das Betreten der Bestattungswiese ist nicht gestattet.
- (3) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann am Gemeinschaftsstein abgelegt werden. Blumenschmuck an anderer Stelle ist nicht gestattet und wird entfernt.
- (5) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden in einem Bestattungsbuch mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr und Grabnummer genannt. In dieses Bestattungsbuch kann in der Kanzlei des Friedhofs eingesehen werden.

§ 39c Zusätzliche Bestimmungen für Gemeinschaftsgräber in Form von einheitlich gestalteten Reihengräbern für Leichenbestattungen

Für die Beisetzung in ein Gemeinschaftsgrab in Form von einheitlich gestalteten Reihengräbern für Leichen gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- (1) Die Bestimmungen aus § 39a Abs.1 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Es ist gestattet eine liegende Grabplatte in den Maßen 40x60x12 cm in rötlichem Granit fachgerecht in den Rasen verlegen zu lassen. Dazu ist eine Steinmetzfirma zu beauftragen.
- (3) Die Angehörigen können bis zur endgültigen einheitlichen Gestaltung die Grabstelle selber pflegen. Danach ist dies nicht mehr möglich.
- (4) Die Herrichtung und Unterhaltung der Reihengräber für Leichenbestattungen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Ab der einheitlichen Gestaltung ist der Blumenschmuck (Blumensträuße und Blumenschalen) am Gemeinschaftsstein abzulegen bzw. abzustellen. Zusätzliches Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet und wird entfernt. Echte Grablichter (aus Wachs) an Geburts- und Todestag und zum Ewigkeitssonntag sind ebenfalls am Gemeinschaftsstein abzustellen.

§ 39d Zusätzliche Bestimmungen für Gemeinschaftsgräber in Form von Partnerurnengräbern

Für die Beisetzung in diese Urnengemeinschaftsanlage gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- (1) Die Bestimmungen aus § 39a Abs.1 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Die Herrichtung (Aussuchen des Materials, Gestaltung und das Aufstellen des Grabmales, Bepflanzung und Ausschmücken der Grabstätte) und

Unterhaltung (Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Namen der in den Urnengemeinschaftsgräbern Bestatteten werden auf dem vom Friedhofsträger vorgegebenen Namensträger auf der Grabanlage genannt mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.
- (4) Der Blumenschmuck beschränkt sich auf eine Steckvase und eine Blumenschale. Die Blumenschale ist auf der vorgegebenen Granitplatte abzustellen. Zusätzliches Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet und wird entfernt. Ausgenommen sind echte Grablichter (aus Wachs) an Geburts- und Todestag und zum Ewigkeitssonntag. Diese sind in die Pflanzschale zu integrieren.

§ 39e Zusätzliche Bestimmungen für Gemeinschaftsgräber in Form von Baumbesetzungen

Für die Beisetzung in diese Urnengemeinschaftsanlage gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- (1) Die Bestimmungen aus § 39a Abs.1 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Es ist gestattet, eine liegende Grabplatte in den Maßen 40x60x12 cm in rötlichem Granit fachgerecht in den Rasen verlegen zu legen. Dazu ist eine Steinmetzfirma zu beauftragen.
- (3) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Blumenschmuck ist am Gemeinschaftsstein abzulegen. Zusätzliches Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet und wird entfernt. Echte Grablichter (aus Wachs) an Geburts- und Todestag und zum Ewigkeitssonntag sind ebenfalls am Gemeinschaftsstein abzustellen.

§ 39f Zusätzliche Bestimmungen für Gemeinschaftsgräber mit Namensnennung

Für die Beisetzung in diese Urnengemeinschaftsanlage gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- (1) Die Bestimmungen aus § 39a Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Die Herrichtung (Aussuchen des Materials, Gestaltung und das Aufstellen des Grabmales, Bepflanzung und Ausschmücken der Grabstätte) und Unterhaltung (Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Namen der in den Urnengemeinschaftsgräbern Bestatteten werden auf dem vom Friedhofsträger vorgegebenen Namensträger auf der Grabanlage genannt mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.
- (4) In den Monaten Februar und Oktober erfolgt ein generelles Abräumen der Anlagen. Private Dinge (Schalen, Kerzen etc.) sind durch die Nutzungsberechtigten bei Interesse vorher zu entfernen.
- (5) Der Blumenschmuck beschränkt sich auf eine Steckvase und eine Blumenschale (oberer Durchmesser maximal 30 cm). Zusätzliches Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet und wird entfernt. Ausgenommen sind echte Grablichter (aus

Wachs) an Geburts- und Todestag und zum Ewigkeitssonntag. Diese sind in die Pflanzschale zu integrieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 und 3 sowie 21 Abs.4 bis 7 und 21a Abs.3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatsatzung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen § 21 Abs.4, § 23 Abs. 1 und 2 und § 36 wird nach § 24 Abs.3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: vierwöchiger Aushang in den Schaukästen des Taucherfriedhofs und jeweils ein Ansichtsexemplar liegen im Pfarramt und der Friedhofsverwaltung aus. Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 43 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Bautzen vom 1. August 2018 inklusive sämtlicher Nachträge in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.

Bautzen, am 06.12.2023

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Bautzen

L.S.

Tiede von Ruthendorf-Przewoski
Vorsitzender Mitglied

Bestätigt

Dresden, am 16.12.2023

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger